

Information zur Entscheidungsbefugnis getrenntlebender Eltern

Das Informationsblatt dient der Hilfestellung bei Abgrenzungsfragen auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 1687 und 1687 a BGB (siehe folgenden Auszug):

§ 1687 Absatz 1 Satz 1: Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in **Angelegenheiten**, deren Regelung für das Kind **von erheblicher Bedeutung** ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. **Satz 2:** Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in **Angelegenheiten des täglichen Lebens**. **Satz 3:** Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. **Satz 4:** Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in **Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung**. **Absatz 2:** Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1687 a: Für jeden Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, gilt § 1687 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 entsprechend.

Die nachfolgenden Beispiele stellen keine abschließende Übersicht dar und gelten vorbehaltlich der Besonderheiten des Einzelfalls.

	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB	Angelegenheiten des täglichen Lebens § 1687 Absatz 1 Satz 2+3 BGB	Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung § 1687 Abs. 1 Satz 4 BGB bzw. §§ 1687 a i.V.m. 1687 Abs. 1 Satz 4 BGB
Allgemein	- Namensgebung / Namensführung - Wohnortwechsel, insbesondere ins Ausland, Bestimmung des Aufenthaltsortes - Extremsportarten - Wahl und An- und Abmeldung der Kita / Hort - Heim / Internat - Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft - Anlage und Verwendung von Kindesvermögen, insbesondere Eröffnung von Konten - Grundentscheidung zu Umgängen mit dem anderen Elternteil ohne elterliche Sorge, Großeltern - Geltendmachung von Unterhalt bzw. Sozialleistungen, Vertretung in (sozial-) gerichtlichen Verfahren - Grundrichtung der Erziehung, religiöse Erziehung - Änderung der Staatsangehörigkeit, Einbürgerung - Bilderlöschung im Internet - krankheitsbedingte Sonderernährung	- Fragen der Ernährung wie vegane Ernährung, wenn keine besonderen gesundheitlichen Einschränkungen bestehen - Bekleidung - Vorsorgeuntersuchungen, Routineuntersuchungen, zahnärztliche Untersuchungen - Schlafenszeiten - Wahl eines Musikinstruments - Medienkonsum - Besuche bei / von Freunden, Ausgehzeiten - Freizeitaktivitäten, einschließlich des Umgangs mit Freunden und Nachbarn, Vereinsmitgliedschaft (sofern kein „Extremsport“) - Abholung des Kindes vom Kindergarten / Schule / Hort / Freunden	- tägliche Mahlzeiten - Auswahl des Freizeitprogrammes - Dauer des TV- und Technikkonsums - Auswahl TV- und Kinoprogramm - Spielzeiten - Umgang mit Dritten während der Besuchszeiten - Abholung vom Kindergarten - Medizinische Versorgung bei kleinen Verletzungen oder Linderung von während des Besuchs auftretenden leichten aber üblichen Erkrankungen (Erkältung, Magenverstimmung)

Schule, Kita, Hort	- Schul- und Berufsausbildung, Schulwahl bzw. Schulwechsel, Wahl der Wahlpflichtfächer und der Leistungskurse - Besprechung mit Lehrern wegen gefährdeter Versetzung, Entscheidung über Internaterziehung, Wahl der Lehre und der Lehrstelle; Kindergartenwahl	- Schule: Entscheidung über die Inanspruchnahme von Nachhilfe - Fragen des Schulalltags: Teilnahme an Klassenfahrten (nicht mehrwöchige Auslandsfahrt), Entschuldigung im Krankheitsfall, Tagesausflüge, Teilnahme an Schulsondveranstaltungen und Elternabenden, Beantragung der Schülerfahrkarte - Entschuldigung im Krankheitsfall, Teilnahme an Sondernveranstaltungen - unbedeutendere Wahlmöglichkeiten i.d.R. gewählten Ausbildungsgangs (z.B. Wahlfächer, Schulchor) - Auswahl der Begleitperson zu Schule, Kindergarten, Hort - Teilnahme am Ferienlager	
Medizin	- Medizinische Eingriffe, Schwangerschaftsabbruch, Impfungen auch Standard- oder Routineimpfungen, längere kieferorthopädische Behandlungen - Psychotherapeutische Behandlung - Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge, Operationen und andere medizinische Behandlungen mit erheblichen Risiken - Behandlung eines hyperkinetischen Syndroms	Behandlung leichterer Erkrankungen üblicher Art (z.B. Erkältungen), alltägliche Gesundheitsvorsorge	
Urlaub, Passangelegenheiten	- Längere Auslandsaufenthalte z.B. Schüleraustausch außerhalb der Ferien - Außereuropäische Reisen bei unsicherer politischer Lage (entsprechend Risikoeinschätzung Auswärtiges Amt), Gesundheitsgefahren und weiteren Fragen ähnlichen Ausmaßes - Beantragung eines Passes Ausnahme: Zustimmung des anderen Elternteils nicht erforderlich, wenn Kind gewöhnlichen Aufenthalt bei einem Elternteil hat und dort gemeldet ist (Artikel 1 § 6.1.3. PassVwV)	- Urlaubsreisen innerhalb Europas, bei Auslandsaufenthalten – Besuch bei Großeltern usw. - Achtung: schriftliche Zustimmung in einigen Ländern der EU erforderlich	- sind Urlaubsreisen innerhalb Europas, bei Auslandsaufenthalten – Besuch bei Großeltern usw. (bei gemeinsamer Sorge) - Achtung: schriftliche Zustimmung in einigen Ländern der EU erforderlich
	gegenseitiges Einvernehmen erforderlich	Befugnis zur alleinigen Entscheidung	Befugnis zur alleinigen Entscheidung